

AUKTIONSBEDINGUNGEN

Die Teilnahme an der Auktion erfolgt mit der Anerkennung und vorbehaltsloser Annahme vorliegender Auktionsbedingungen.

1. REGISTRIERUNG ALS BIETER:IN

- a. Die Registrierung erfolgt nach Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses sowie Angabe einer gültigen Kreditkarte.

2. BIETER:IN

- a. Die Abgabe eines Gebotes bedeutet eine verbindliche Offerte.
- b. Der/Die Bieter:in bleibt ans Gebot gebunden, bis dieses entweder überboten oder von der Auktionsleitung abgelehnt wird.
- c. Gebote unbekannter Personen können von der Auktionsleitung zurückgewiesen werden.
- d. Nicht anwesende Personen können der Auktionsleitung Steigerungsgebote schriftlich mitteilen. Änderungen eines schriftlichen Gebotes bedürfen der Schriftform; sie müssen spätestens am Vorabend des Auktionstages vorliegen.

3. VERSTEIGERUNGSOBJEKTE

- a. Die Objekte werden im Namen und auf Rechnung der Einlieferer oder aus Eigenbestand angeboten und verkauft!
- b. Sowohl der Verein Bärähärz als auch die Verkäuferschaft lehnen jede Gewährleistung für Alter, Herkunft, Zustand und Qualität der zur Versteigerung gelangenden Objekte ab. Die Objekte werden in dem Zustand verkauft, in welchem sie sich zum Zeitpunkt des Zuschlages befinden.
- c. Sämtliche Objekte sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, an der vorausgehenden Ausstellung zu besichtigen und werden frühzeitig auf unserer Website <https://www.baeraehaerz.ch/> publiziert. Es besteht die Möglichkeit, sich über deren Zustand und Wert ins Bild zu setzen und zu informieren.
- d. Die Beschreibung der Objekte erfolgt gemäss Angaben des Einlieferers, aufgrund des letzten aktuellen Kenntnisstandes nach bestem Wissen und Gewissen. Bärähärz übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und der Beschreibung. Der Verein Bärähärz haftet nicht für offene oder verdeckte Mängel.

4. ZUSCHLAG / EIGENTUM

- a. Das Objekt wird dem Meistbietenden zugeschlagen. In jedem Fall wird das Objekt erst nach vollständiger Bezahlung an den Käufer übergeben.
- b. Bei Differenzen zwischen zwei oder mehreren Bietern kann das Objekt noch einmal ausgebaut werden.
- c. Ist der Zuschlag erfolgt, werden keine Beanstandungen mehr zugelassen.

5. BEZAHLUNG DER STEIGERUNGSOBJEKTE

- a. Die Bezahlung der ersteigerten Objekte muss innert 3 Tagen, in Schweizer Franken oder per Überweisung, ab Auktionstag gerechnet, erfolgt sein. Jeder Käufer wird vor dem Verlassen des Auktionssaales gebeten beim Check-in die entsprechenden Formalitäten in Empfang zu nehmen. Nicht anwesenden Käufern werden die Formalitäten (Rechnung & Instruktionen zur Abholung), nach Möglichkeit, am Folgetag vorab per E-Mail sowie auf dem Postweg zugestellt.

6. ÜBERGABE / ABHOLUNG DER STEIGERUNGSOBJEKTE

- a. Die Übergabe der ersteigerten Objekte erfolgt erst nach der Auktion und nach vollständiger Bezahlung.
- b. Die zum Zeitpunkt der Auktion bzw. des Zuschlags auslieferungsbereiten Objekte sind, sofern nicht anders angegeben, innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Auktionstag abzuholen. Die Abholung kann entweder unmittelbar im Anschluss an die Auktion bei der Stiftung Rossfeld erfolgen oder ab dem 10. November bei CARMINE HOME c/o Bärähärz, Obere Zollgasse 69e, 3072 Ostermündigen.
- c. Für Objekte, die nicht fristgerecht abgeholt werden, wird eine Lagergebühr von CHF 15.00 pro Tag und Objekt zuzüglich 8.1 % MwSt erhoben. Objekte, die nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Auktion abgeholt werden, gehen in das Eigentum des Vereins Bärähärz über.

7. RECHTSFRAGEN / HAFTUNG

- a. Der Verein Bärähärz behält sich das Recht vor, Änderungen und Hinweise bezüglich der Katalog-Beschreibung der Objekte, vor und während der Ausstellung oder bis zum Zuschlag hin, anzubringen. Sobald der Zuschlag erfolgt ist, können keine Mängelrügen mehr zugelassen werden.
- b. Der Verein Bärähärz, als Verkaufskommissionärin gemäss Artikel 425 ff OR, handelt für Rechnung des Einlieferers.
- c. Jede Haftung für Mängel ist nach Massgabe von Ziff.2 wegbedungen. Allfällige Mängelrügen, Wandelungs- oder Minderungsansprüche sind direkt an den Einlieferer als Verkäuferschaft zu richten. Kein Vertreter von Bärähärz ist legitimiert, davon abweichende Garantien abzugeben.
- d. Die Auktionsleitung kann ohne Begründung ausserhalb der numerischen Reihenfolge Lots anbieten sowie Katalognummern vereinigen, trennen oder zurückziehen.
- e. Jede Teilnahme an der Auktion erfolgt auf eigenes Risiko. Bei Beschädigung ausgestellter Objekte ist der Verursacher haftbar.
- f. Jede Wegschaffung der ersteigerten Objekte, auch durch Dritte, ist mit eigenen Kosten und Risiken verbunden.
- g. Die Rechnung der ersteigerten Objekte ist gemäss Ziffer 5 zu bezahlen. Wird dies versäumt, kann der Versteigerer wahlweise die Erfüllung des Kaufvertrages unter Verrechnung eines Verzugszinses von 1% monatlich auf den Zuschlagspreis plus Aufgeld und der Kosten für das Inkasso verlangen. Er kann aber auch ohne Fristansetzung oder sonstige Mitteilung unter Annullierung des Zuschlages vom Kaufvertrag zurücktreten und das Objekt freihändig veräussern.
- h. Der Ersteigerer haftet in diesem Fall für alle aus der Nichtzahlung oder Zahlungsverzögerung entstehenden Schäden, insbesondere für einen Mindererlös. Eine eventuell geleistete Anzahlung wird auf den Schaden angerechnet.
- i. Die Versteigerung und sämtliche daraus resultierenden Streitigkeiten unterliegen dem Schweizer Recht und der Beurteilung durch die Bernische Gerichtsbarkeit, unter Vorbehalt des Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Dies gilt ungeachtet des Rechtsdomizils der beteiligten Parteien.
- j. Für die Beurteilung von Streitigkeiten ist die deutsche Fassung vorliegender Verkaufsbedingungen, resp. Auktionsbedingungen massgebend. Der Gerichtsstand ist Bern.

8. ALLGEMEINES

- a. Die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen werden jeder interessierten Person bekannt gemacht und sind sowohl vor der Auktion auf <https://www.baeraehaerz.ch/> publiziert, sowie während der Ausstellung und Auktion im Auktionsaal angeschlagen.
- b. Zum Mitbieten und Ersteigern eines Objektes sind Formalitäten, Name und Adresse des Käufers erforderlich. Das Registrieren berechtigt zum Bieten.
- c. Es ist Sache des Käufers, sich gegen Risiken von Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung der betreffenden Objekte durch Abschluss einer Versicherung rechtzeitig zu schützen.

Bern, Mai 2026